



# Richtlinie Validierung non-formaler Lernergebnisse

(gemeinsame Richtlinie des  
Rektorates und des Senates)

RL 91000 VNFL 166-01

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>VR-Lehre</i>	<i>VR Stefan Vorbach</i>	<i>Senatsbeschluss Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>06.06.2023</i>	<i>06.06.2023</i>	<i>26.06.2023 27.06.2023</i>

## 1. Zweck

Die gemeinsame Richtlinie von Senat und Rektorat setzt die rechtlichen Vorgaben gem § 78 Abs 3 UG iVm § 16a Satzungsteil Studienrecht der TU Graz idgF um, indem sie die Validierung non-formaler Lernergebnisse regelt.

## 2. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für die gesamte Technische Universität Graz.

Der Geltungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt.

## 3. Verteiler

An alle Angehörigen der TU Graz.

## 4. Weitere relevante Unterlagen

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) BGBl. I Nr. 120/2002
- Satzungsteil Studienrecht der TU Graz

## 5. Prozessverantwortlichkeit

Verantwortliche\*r des Rektorates: Vizerektor Stefan Vorbach

# Richtlinie Validierung non-formaler Lernergebnisse

## (gemeinsame Richtlinie des Rektorates und des Senates)

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Validierungsverfahren gemäß § 78 Abs 3 UG iVm § 16a Satzungsteil Studienrecht der TU Graz idgF.

(2) Diese Richtlinie gilt vorerst für Bachelor- und Masterstudien mit Ausnahme aller Kooperationsstudien. Im Bereich der Universitätslehrgänge wird keine Einschränkung auf bestimmte Lehrgänge vorgenommen.

### § 2 Begriffsbezeichnungen

(1) Gemäß § 51 Abs 2 Z 36 UG ist Validierung ein Verfahren, welches jedenfalls die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst.

(2) Gemäß § 51 Abs 2 Z 34 UG sind Lernergebnisse diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen eines Studiums, in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können. Im Rahmen eines Studiums erworbene Lernergebnisse werden im Qualifikationsprofil des betreffenden Curriculums zum Studium beschrieben.

(3) Gemäß § 16a Satzungsteil Studienrecht der TU Graz idgF werden im Rahmen des Validierungsverfahrens nur Lernergebnisse aus dem Bereich des non-formalen Lernens anerkannt. Eine Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen ist nicht möglich. Die Definitionen für formales, non-formales und informelles Lernen orientieren sich an der Empfehlung (EU) 2012/C 398/01 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen (=non-formalen) und informellen Lernens, ABl 2012 C 398/Anhang. Non-formales Lernen bezeichnet einen Lernprozess, der im Rahmen planvoller Tätigkeiten (in Bezug auf Lernziele und Lernzeit) stattfindet und bei dem das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird (z. B. im Rahmen eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses); es kann Programme zur Vermittlung von im Beruf benötigten Fähigkeiten, für die Alphabetisierung von Erwachsenen und die Grundbildung für Schulabbrecher umfassen; ausgesprochen typische Beispiele für non-formales Lernen sind die innerbetriebliche Weiterbildung, mit der Unternehmen die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter verbessern, etwa im Informations- und

Kommunikationsbereich, strukturiertes Online-Lernen (z. B. durch Nutzung offener Bildungsressourcen) und Kurse, die Organisationen der Zivilgesellschaft für ihre Mitglieder, ihre Zielgruppe oder die Allgemeinheit organisieren.

### **§ 3 Grundsätze des Validierungsverfahrens**

(1) Voraussetzung für die Validierung und danach der Entscheidung über eine mögliche Anerkennung von bereits erbrachten Lernergebnissen ist die Stellung eines Antrages gemäß § 78 Abs 4 Z 1 UG bei dem für die studienrechtlich Angelegenheiten zuständigen Organ (Studiendekan\*in, Wiss. Lehrgangleiter\*in) durch die\*den Studierende\*n. Für Lernergebnisse, die vor der Zulassung zum Studium erworben wurden, ist dieser Antrag bis spätestens Ende des zweiten Semesters einzubringen, vgl § 78 Abs 4 Z 2 UG.

(2) Zusätzlich zum Antrag auf Durchführung eines Validierungsverfahrens bedarf es zur Validierung der non-formalen Lernergebnisse der Erbringung der im Antrag geforderten Unterlagen.

(3) In einer formellen Vorabprüfung ist die Vollständigkeit aller Unterlagen und Informationen, das Vorliegen der Angabe der Angabe der Lehrveranstaltung / des Moduls, für die /das validiert werden soll, der Nachweise der Qualifikation, die Gegenüberstellung der Lernergebnisse der Qualifikation mit den Lernergebnissen der Lehrveranstaltung / des Moduls festzustellen.

a. Der Antrag sowie die zu erbringenden Unterlagen des zu validierenden non-formalen Lernergebnisses müssen den vorgegebenen Formvorschriften entsprechen.

b. Der Antrag darf nicht verfristet sein.

### **§ 4 Inhaltliche Prüfung**

1) Wenn die formellen Voraussetzungen gegeben sind, hat eine inhaltliche Überprüfung der Nachweise jedenfalls in Form der Identifizierung, Dokumentation und Bewertung der eingereichten Unterlagen zu erfolgen. Das zur inhaltlichen Überprüfung studienrechtlich zuständige Organ, welches an den\*die fachkundige\*n Mitarbeiter\*in des entsprechenden wissenschaftlichen Bereichs (Lehrveranstaltungsleitung) delegieren kann, hat hierbei festzustellen,

a. ob der Nachweis von non-formalen Lernergebnissen den für die jeweilige Lehrveranstaltung / das jeweilige Modul erforderlichen Lernergebnissen entspricht,

- b. ob durch den Nachweis ausreichend nachgewiesen werden kann, dass die Lernergebnisse erreicht wurden,
- c. ob der erworbene und bewertete Lernnachweis aktuell / auf dem aktuellen Stand des Wissens und im Bereich der Universitätslehrgänge der Praxis ist.
- d. Die Anerkennung non-formaler Lernergebnisse ist nur möglich, wenn durch die Validierung festgestellt wird, dass sich die Lernergebnisse der anzuerkennenden Qualifikation und des Moduls / der Lehrveranstaltung, für das die Anerkennung erfolgen soll, um nicht mehr als 30% unterscheiden.

Dafür können folgende Standards als Kriterien herangezogen werden: 1. Level der Qualifikation, 2. Lernergebnisse / Kompetenzen, 3. Arbeitsaufwand und 4. Qualität des Programms, in dessen Rahmen die Qualifikation erworben wurde.

(2) Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs (Studiendekan\*in, Wissenschaftlicher Lehrgangleiter\*in). Gemäß § 78 Abs 4 Z 4 UG ist über Anerkennungsanträge abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Verbesserungsaufträge unterbrechen den Fristenlauf. Bzgl. Echtheit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen ist § 60 Abs 3a UG sinngemäß anzuwenden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt § 46 Abs 2 UG.

(3) Die Anerkennung als Prüfung gilt gemäß § 78 Abs 4 Z 7 UG als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt. Gemäß § 78 Abs 4 Z 8 UG sind anerkannte Prüfungen und andere Studienleistungen mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.

## **§ 5 Höchstgrenze**

Die Universität kann gemäß § 78 Abs 4 Z 6 UG non-formale Lernergebnisse bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Zudem kann die Universität absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs 1 Z 2 lit b und c bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag am 06.07.2023 in Kraft.